

Swiss Diabetes Kids

...und dennoch scheint die Sonne



Statuten

„Swiss Diabetes Kids“

**Unabhängiger Verein zur Unterstützung von Familien mit
diabetischen Kindern**

Version 1.20, gültig ab 4.5.2018

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Swiss Diabetes Kids" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt die Verbesserung der Lage der Kinder und Jugendlichen mit Diabetes Typ 1 (Juvenilem Diabetes) und ihrem Umfeld, insbesondere der Familien

Tätigkeitsgebiet des Vereins ist die Schweiz.

Der Verein ist Mitglied von Diabetes Schweiz. Er funktioniert neutral und unabhängig von jeder Institution.

Die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe und die psychosoziale Begleitung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, die Erhaltung der Gesundheit, die Aufklärung der Öffentlichkeit, die Verbesserung der Situation in Schule und Ausbildung, Verfolgung und Unterstützung spezifischer Projekte sowie die Vernetzung unter den Betroffenen stehen im Zentrum.

Der Verein vertritt als Patientenorganisation die Anliegen der Kinder und Jugendlichen und ihren Familien aus einer interdisziplinären Optik gegenüber Dritten, insbesondere aus Erziehung und Kultur sowie Politik, Industrie und Wissenschaft.

Dies beinhaltet konkret folgende Tätigkeitsgebiete

- a) Beratung und Unterstützung von Familien mit diabetischen Kindern in ideeller und materieller sowie juristischer Hinsicht
- b) Aufbau und Pflege eines Netzwerkes für betroffene Familien
- c) Unterstützung bei der Suche nach Beratung/Schulung durch Fachleute
- d) Aufbau und Pflege einer Informationsplattform
- e) Organisation von verschiedenen Anlässen, z.B.
 - a. Informationsveranstaltungen
 - b. Aus- und Weiterbildungen zum Thema Diabetes / Ernährung
 - c. Freizeitanlässe für die ganze Familie (z.B. Ausflüge, Weekends, Ferien usw.)
- f) Aufbau eines Netzwerkes mit anderen Institution, die sich für Diabetes einsetzen
- g) Initiierung und Durchführung von Projekten zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen

Art. 4

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Gelder von Sponsoren und Gönnern sowie über Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Der Vereinsaustritt ist jeweils per Datum der ordentlichen Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich (per Post oder Mailversand) an den Präsidenten gerichtet werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

IV. Organe des Vereins

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Geschäftsstelle

V. Die Generalversammlung

Art. 9

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die eingegangenen Anträge werden den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Art. 10

Eine aussergewöhnliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Mitgliederbeitrages
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Änderung der Statuten
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Auflösung des Vereins

Art. 12

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung gefasst, wobei zur Annahme die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig ist. Die Abstimmung erfolgt nur geheim, wenn es ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge ist das betroffene Mitglied, sein Ehegatte, jede mit ihm in gerader Linie verwandte Person sowie jede im gleichen Haushalt lebende Person vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder und Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

VI. Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selber.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten, auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder auf Antrag der Geschäftsstelle.

Der Vorstand trifft sich i.d.R. dreimal jährlich oder so oft wie es die Geschäfte erfordern.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten resp. seiner Vertretung doppelt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 14

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 15

- a) Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind diese insbesondere: Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Vorschlag ausarbeiten für die Höhe der Mitgliederbeiträge
- e) Erarbeitung eines jährlichen Budgets
- f) Erstellung der Jahresrechnung
- g) Organisation, Führung und Kontrolle der Geschäftsstelle
- h) Strategische Führung des Vereins

Art. 16

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 17

Der Vorstand hat uneingeschränkte Vollmacht zur Geschäftsführung. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten.

VII. Die Geschäftsstelle

Art. 18

Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet und führt den Verein zusammen mit dem Vorstand. Die Geschäftsstelle bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor. Die Geschäftsstelle betreut allfällige Projektgruppen und führt den Verein operativ. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsstelle resp. der Geschäftsführung sind in einem separaten Vertrag und Pflichtenheft mit dem Vorstand geregelt.

Die Geschäftsstelle resp. der Geschäftsführer/In hat nur beratende Funktion (kein Stimmrecht) und nimmt an den Vorstandssitzung teil.

Neuer Vorschlag:

Der Vorstand kann Aufgaben an eine Geschäftsstelle delegieren, dazu gehören insbesondere:

- Operative Führung des Vereins
- Initiierung und Durchführung von Projekten
- Mittelbeschaffung
- Mitgliederbetreuung und -verwaltung
- Beratung
- Vertretung des Vereins gegenüber aussen

Die Entlohnung der Geschäftsstelle erfolgt marktüblich.

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.

VIII. Die Revisionsstelle

Art. 19

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche prüfen, ob die Buchführung und Jahresrechnung den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen entsprechen. Die Revisoren erstatten in schriftlicher Form einen Revisionsbericht an die Generalversammlung.

IX. Das Vereinsvermögen

Art. 20

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Spenden, Überschüssen der Betriebsrechnung, Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf ein anteiliges Vereinsvermögen.

X. Statutenänderungen und Vereinsauflösung

Art. 22

Der Entscheid über eine Statutenänderung oder über die Auflösung des Vereins erfolgt im Rahmen einer ordnungsgemäss einberufenen ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung. Zur Annahme der entsprechenden Anträge sind zwei Drittel der abgegebenen Mitgliederstimmen nötig.

Art. 23

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Art. 24

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung anzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 4.4.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Olten, 4.5.2018

Der Präsident:

Die Protokollführerin

.....

.....